

Strafordnung (StO)

1. Teil: Grundsätze der strafrechtlichen Bestimmungen

§ 1 – Strafarten, Strafhöhe

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Geldbuße bis 250,-€,
 - c) Geldstrafe bis 5.000,-€,
 - d) Sperre (Spieler, Mannschaft, Verein, Trainer),
 - e) Spielverlust,
 - f) Punktabzug für das laufende und/oder kommende Spieljahr,
 - g) Versetzung in eine tiefere Klasse,
 - h) Verbot, sich während des Spiels im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten,
 - i) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen,
 - j) Spieldaustagung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - k) Platzsperre,
 - l) Platzaufsicht,
 - m) Streichung von der SR-Liste,
 - n) Verbot auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verband oder Mitgliedsverein zu bekleiden,
 - o) Entzug der DFB-C-Lizenz,
 - p) Bewährungsmaßnahmen, -auflagen,
 - q) Ausschluss aus dem Verband.
2. Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.

Statt einer Strafe oder neben ihr, kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.
3. Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitglieds kann nur das Präsidium aussprechen. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 39 RVO.

Die Bestimmungen und das Verfahren nach § 38 RVO werden hiervon nicht berührt.

4. Zur Bestimmung der Strafhöhe sind die in der Strafordnung enthaltenen Strafandrohungen maßgebend. Die Rechtsorgane sind an die in der Strafordnung vorgesehenen Mindest- und Höchststrafen der Einzelstrafe gebunden.
5. Für Verfehlungen von Nichtmitgliedern im Zusammenhang mit einem Spiel haftet der Verein, wenn der Betreffende als dessen Anhänger anzusehen ist.
6. Spieler, die einem Verein des Verbandes angehören und bei Spielen als Zuschauer anwesend sind, werden bei Verfehlungen nach einer Anzeige wie ein im Spiel mitwirkender Spieler behandelt.
7. Wenn gegen den Spieler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, so kann die Sperre bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindestsperre herabgesetzt werden.
8. Bei Geringfügigkeit kann das zuständige Rechtsorgan oder in Bußgeldsachen der zuständige Beauftragte des Verbandes das Verfahren einstellen.
9. Entzieht sich ein Verein oder Mitglied durch Austritt der Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den Verband bzw. in einem Verbandsverein wieder in Kraft.

Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

§ 2 – Ahndung unsportlichen Verhaltens

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens, auch wenn sie in den einzelnen Strafbestimmungen nicht aufgeführt sind, werden geahndet und mit einer der in § 1 StO festgelegten Strafen belegt.
2. Als unsportliches Verhalten gilt jede pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in Widerspruch steht zu Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport nach den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Grundsätzen.

§ 3 – Diskriminierung

1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,- bis zu € 100.000,- verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,-.

Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Ziff. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von € 18.000,00 bis zu € 150.000,00 belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmungen kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitig wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 4 – Spielmanipulation

Eine Spielmanipulation liegt insbesondere vor:

1. Bei Versprechen, Gewähren oder Fordern von Prämien o.ä., um Einfluss auf den Spielausgang zu nehmen.
2. Wenn eine Mannschaft eine andere vorsätzlich hoch gewinnen lässt, um damit zu Gunsten der anderen Mannschaft in entscheidender Weise (Auf- und Abstieg) auf die bessere Tordifferenz hinzuwirken.
3. Bei einem Versuch sportwidriger Einflussnahme auf den Spielausgang, z.B. durch:
 - a) den Einsatz von mindestens drei Ü23-Spielern bei Herren bzw. drei (Kleinfeld zwei) Ü19-Spielerinnen bei Frauen einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft, die in den vier unmittelbar vorangegangenen Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft mindestens zweimal von Beginn an zum Einsatz gekommen sind, und zwar ungeachtet der jeweiligen Spieldauer. Unberührt bleiben die Bestimmungen der §§ 11 a, 11 b, 14 und 14 a SpO. Ein solcher Fall wird nur nach Einspruch (§ 23 RVO) eines Betroffenen verfolgt;
 - b) schuldhaft falsche Eintragungen im Spielberichtsbogen;
 - c) schuldhaft falsche Angaben zur Ausstellung eines Spielerpasses;
 - d) Fälschung eines Spielerpasses;
 - e) Vorlage gefälschter Urkunden (Zeugenaussagen, Meldungen u.ä.), um sich bei der Beurteilung eines Vorganges (z.B. durch die Spruchkammer) einen sportwidrigen Vorteil zu verschaffen.

Die Bestrafung erfolgt, soweit §§ 32 und 37 StO nicht zutreffen oder nicht ausreichen, nach § 43 StO. Sämtliche Paragraphen können nebeneinander angewendet werden.

§ 5 – Doping

Bei Dopingvergehen gelten die folgenden Strafen:

1. Im Falle des Nachweises von Doping gemäß § 5 Ziff. 2 SpO, der Weigerung gemäß § 5 Ziff. 3 SpO sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen, der Manipulation oder des Versuchs der Manipulation einer Dopingkontrolle sowie im Falle des Besitzes, Gebrauchs oder versuchten Gebrauchs von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffen oder der Anwendung verbotener Methoden, ist gegen den Spieler eine Sperre von zwei Jahren, im Wiederholungsfall auf Dauer, zu verhängen.

Ergibt die von einem von der WADA anerkannten Labor durchgeführte Analyse einer Urinprobe oder anderen Probe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper (Gewebe oder Körperflüssigkeit) gemäß der vom DFB als Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien des DFB in der jeweils gültigen Fassung herausgegebenen Liste oder die Anwendung einer nach dem genannten Anhang A verbotenen Methode, so gilt dies als Anscheinsbeweis für einen schuldhaften Dopingverstoß.

Der Anscheinsbeweis kann erschüttert werden, wenn erwiesenermaßen Tatsachen einen anderen Geschehensablauf ernsthaft als möglich nahe legen.

2. Im Falle eines Dopingvergehens unter Verwendung von spezifischen Substanzen ist gegen den Spieler bei einem erstmaligen Verstoß mindestens eine Verwarnung und höchstens eine Sperre von einem Jahr, beim zweiten Verstoß eine Sperre von zwei Jahren und beim dritten Verstoß eine Sperre auf Dauer zu verhängen, falls der gedopte Spieler beweisen kann, dass die Verwendung einer solchen spezifischen Substanz keine Leistungssteigerung zum Ziel hatte. Buchstabe a), Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Im Falle des Handels mit einer Substanz aus verbotenen Wirkstoffen (§ 5 Ziff. 2 SpO) oder im Falle der Verabreichung einer Substanz aus verbotenen Wirkstoffen oder der Anwendung einer verbotenen Methode ist gegen den Spieler eine Sperre von vier Jahren bis zu einer Sperre auf Dauer zu verhängen. Ist der betroffene Dritte ein Spieler unter 21 Jahren und ist nicht eine spezifische Substanz Gegenstand des Vergehens, ist eine Sperre auf Dauer zu verhängen.
4. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB ist gegen den Spieler eine Sperre von zwei Wochen bis zu sechs Monaten zu verhängen.
5. Kann der Spieler nachweisen, dass ihn im Einzelfall kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die Sperre auf maximal die Hälfte des nach Buchstaben a) bis d) vorgesehenen Strafmaßes gemildert werden. Eine Sperre auf Dauer kann höchstens auf eine Sperre von acht Jahren reduziert werden.
6. Kann der Spieler im Einzelfall nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, entfällt eine Sperre gemäß Buchstaben a) bis d).
7. Führt die Unterstützung des Spielers zur Aufdeckung oder zum Nachweis eines Dopingvergehens einer anderen Person, kann die Sperre auf maximal die Hälfte des nach Buchstaben a) bis d) vorgesehenen Strafmaßes gemildert werden. Eine Sperre auf Dauer kann höchstens auf eine Sperre von acht Jahren reduziert werden.
8. Die Ziff. 1 bis 7 gelten für alle im Bereich des bfv zur Austragung kommende Spiele (§ 43 SpO).

§ 6 – Gesamtstrafe

Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist eine Gesamtstrafe zu bilden. Hierzu wird die Strafe aus der Bestimmung entnommen, die die höchste Strafandrohung enthält. Deren Strafrahmen ist angemessen zu erhöhen.

§ 7 – Bewährung

1. Sperren gegen Spieler können durch Beschluss des zuständigen Sportgerichts teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden. Dies gilt nur dann, wenn anzunehmen ist, dass die zu vollziehende Sperre ausreicht, um den Betroffenen von neuerlichen gravierenden sportwidrigen Handlungen abzuhalten. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit und das bisherige sportliche Leben des Betroffenen, die Umstände der Tat und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.
2. Im Bewährungsfall beträgt die Mindestsperrstrafe bei Junioren 1 Monat und bei Aktiven 2 Monate. Die Bewährungszeit ist auf drei bis zwölf Monate nach Ablauf des Sperrzeitraums festzusetzen.
3. Die Aussetzung zur Bewährung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Betroffene zuvor vom Sportgericht festgelegte zweckmäßige, eventuell kostenpflichtige Auflagen erfüllt und diese ihm gegenüber nachweist. Geldauflagen sind unzulässig. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses für Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport,
 - b) Maßnahmen zur Unterstützung der ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein oder Verband,
 - c) Maßnahmen zur Wiedergutmachung.

Bei Junioren ist darauf zu achten, dass die Auflagen jugendgerecht sind und dem ihnen zugedachten Erziehungscharakter gerecht werden.

4. Wird gegen den Betroffenen wegen einer sportwidrigen Handlung, die sich während des Laufes der Bewährungszeit ereignet hat eine neuerliche Sperre von mehr als drei Wochen oder eine Geldstrafe von mehr als 100 Euro verhängt, so widerruft das nunmehr zuständige Sportgericht zugleich die Strafaussetzung zur Bewährung und ordnet den Vollzug der noch offenen Sperrzeit an, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise die Fortdauer der Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen. In letzterem Fall ist die Bewährungszeit um mindestens drei bis maximal zwölf Monate zu verlängern.
5. Das zuletzt mit der Sache befasste Sportgericht kann auch noch nach Rechtskraft des Urteils eine Entscheidung gemäß Absatz 1 durch Beschluss treffen.

§ 8 – Verweis

1. Der Verweis ist die nachdrückliche Ermahnung zu künftigem Wohlverhalten.
2. Ist der Verweis wahlweise neben einer anderen Strafart angedroht, so kann der Verweis nur bei geringer Schuld ausgesprochen werden.

§ 9 – Geldstrafe

1. Für Geldstrafen, Geldbußen, Schadensersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder (auch Spieler) verurteilt werden, haftet der Verein des Bestraften.
2. Geldstrafen dürfen gegen Junioren nicht ausgesprochen werden. Soweit in einzelnen Strafbestimmungen eine Geldstrafe vorgesehen ist, kann an deren Stelle bei Junioren ein Verweis erteilt werden.

§ 10 – Sperrstrafe

1. Die Sperrstrafe nach § 1 Ziff. 1 d) StO wird grundsätzlich als Zeitsperre angesetzt und gleichzeitig auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen begrenzt, wobei die Sperre für ein Pflichtspiel einer Zeitstrafe von einer Woche entspricht. Dabei werden nur Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler beim Feldverweis mitgewirkt hat.

Bei einer Zeitsperre über vier Monate entfällt die Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen.

Die Sperre endet nach Ablauf des Tages, an dem die im Urteil angegebene Zahl von Pflichtspielen erreicht wird.

2. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler automatisch für alle weiteren Spiele gesperrt (§ 25 RVO). Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den jeweiligen Täter. Bei Namensverwechslung durch den SR ist der Verein für die Richtigkeit verantwortlich. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, haftet er für alle sich hieraus ergebenden Folgen.
3. Gesperrte Spieler dürfen weder als SR noch als SRA oder Platzordner eingesetzt werden.

§ 11 – Vereins Sperre

Ist ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt, werden alle während der Sperrzeit angesetzten Spiele der klassenhöchsten Herren-Mannschaft für den gesperrten Verein als 0:3 verloren und dem Gegner mit 3:0 Toren als gewonnen gewertet.

§ 12 – Platzsperre

1. Bei einer Platzsperre sind alle Heimspiele auf dem Platz des Gegners auszutragen. Die von der Platzsperre betroffenen Mannschaften bestimmt die Rechtsinstanz.
2. Eine Platzsperre kann auch gegen solche Vereine verhängt werden, deren Mitglieder oder Anhänger nachweislich auf fremden Plätzen schwere Ausschreitungen begehen.
3. Bei schweren Vergehen kann der Vorsitzende der zuständigen Kammer eine vorläufige Platzsperre aussprechen. Für diese gelten die Bestimmungen des § 25 RVO entsprechend. Die zuständige Spielleitung ist von einer Platzsperre unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 – Vereinsstrafen

Ein Spieler kann durch seinen Verein nur im Rahmen der hierfür maßgeblichen Vereinssatzungen bestraft werden. Es gilt dafür § 40 RVO.

§ 14 – Schuld

1. Die Bestrafung eines nach den Bestimmungen der RVO und StO strafwürdigen Verhaltens setzt Schuld voraus.
2. Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand der Strafbestimmung vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt.
3. Vorsätzlich handelt, wer entweder absichtlich oder mit Wissen und Wollen einen Tatbestand verwirklicht.
4. Fahrlässig handelt, wer die ihm zuzumutende Sorgfalt außer Acht lässt.

§ 15 – Verjährung

1. Vergehen gegen die Satzung und Ordnungen, bei denen zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Einganges der Anzeige beim zuständigen Rechtsorgan mehr als 2 Jahre verstrichen sind, sind verjährt. Die Verjährung bewirkt, dass die Tat nach Ablauf der Frist nicht mehr verfolgt werden darf.
2. Bei Strafbestimmungen, die nur Sperrstrafen androhen, kann im Falle der Verjährung an Stelle einer an sich verwirkten Sperrstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.
3. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus dem Verband oder dem Verein einem Strafverfahren, so wird dadurch die Verjährung unterbrochen. Das Verfahren kann nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt werden.
4. Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe des Urteils kann ein Wiederaufnahmeantrag (§ 32 RVO) nicht mehr gestellt werden.
5. Bußgeldverfahren können nach Ablauf von 3 Monaten nach dem betreffenden Spiel nicht mehr eingeleitet werden.

§ 16 – Gnadenrecht

1. Die Erteilung des Gnadenerweises ist bei rechtskräftigen Urteilen der Rechtsorgane das persönliche Recht des Präsidenten, im Juniorenbereich des Verbandsjugendleiters.

Vor einer Begnadigung ist das zuletzt tätige Rechtsorgan zu hören.

2. Gnadengesuche sind bei dem Rechtsorgan einzureichen, das die letzte Entscheidung gefällt hat. Dieses legt das Gnadengesuch mit den Akten und einer Stellungnahme umgehend dem Präsidenten / Verbandsjugendleiter zur Entscheidung vor.
3. Eine Begnadigung ist frühestens nach Verbüßung der Hälfte der ausgesprochenen Sperre möglich. Mindestsperrern dürfen im Gnadenwege nicht erlassen oder gemindert werden.

4. Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf Folgen und Maßnahmen, die sich zwingend aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, z.B. Wartefristen beim Vereinswechsel, oder Spielverlusterklärung.
5. Zuständig für die Entscheidung über Gnadengesuch, die lediglich auf dem Verwaltungswege behandelte Verstöße betreffen (Bußgeldverfahren), ist der Präsident.
6. Mit dem Gnadengesuch ist die Zahlung der Gebühr nachzuweisen (sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt).
7. Den Rechtsorganen ist es untersagt, von ihnen erlassene Urteile ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern.

2. Teil: Bußgeldsachen

Erster Betrag: Erstfall. Zweiter Betrag: Wiederholungsfall.

§ 17 – Absenden des Spielberichtes		
Nichtabsenden oder nicht rechtzeitig soweit kein amtl. SR beauftragt war (§ 22 Ziff. 3 Abs. 2 JO)		13,-
§ 18 – Platzaufbau, Spielberichtsbogen, Auswechseldress, Rückennummern, Erste Hilfe, Jugendbetreuer		
1. Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung, ungenügende Gerätebereitstellung (§ 44 Ziff. 2 SpO)	13,-	26,-
2. Fehlen, unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens (§§ 9; 10; 36 a; 47; 48, SpO)	13,-	26,-
3. Fehlen des Auswechseldress (§ 39 Ziff. 1+2 SpO)	13,-	26,-
4. Spielen ohne Rückennummern oder ihre Nichtübereinstimmung mit den Eintragungen im Spielbericht (39 Ziff. 6 SpO)	13,-	26,-
5. Fehlen einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person oder Fehlen der hierzu erforderlichen Gerätschaften (§ 36a Ziff. 6 SpO)		13,-
6. Fehlen eines Jugendbetreuers bei einem Jugendspiel (§ 8 JO)		26,-
§ 19 – Spielerpässe, Passkontrolle		
1. Fehlen von gültigen Spielerpässen (§§ 10 ff SpO; 47 Ziff. 1 SpO) - je Pass bei Senioren - je Pass bei Jugend		13,- 3,-
2. Nichtherausgabe des Passes an SR (Ausführungsbestimmungen zu § 25 RVO)		13,-
§ 20 – Vereins-Linienrichter		
Fehlen der LR bei Pflichtspielen (§ 54 SpO)		13,-

§ 21 – Versäumnisse des SR		
1. Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts-bogens. Nicht- oder verspätete Einsendung des Spielberichtes, Nichtmitteilung eines Spielausfalls (§ 10 Ziff. 5 SRO)	13,-	26,-
2. Unterlassen oder fehlerhafte Durchführung der Passkontrolle, Nichtmeldung der Passkontrolle (§ 54 Ziff. 4+5 SpO; § 10 Ziff. 2 SRO)	13,-	52,-
3. Unzulässige Passrückgabe an den Verein nach Feldverweisen auf Dauer (Ausführungsbestimmungen zu § 25 RVO) Im Wiederholungsfall	26,-	103,-
	Streichung	
§ 22 – SR-Soll		
Nichterfüllung des vorgeschriebenen SR-Solls (§ 52 SpO) - für den ersten an der Sollzahl fehlenden SR - für jeden weiteren fehlenden SR		179,- 103,-
§ 23 – SR-Anforderungen, Sportfeste, Sitzungen		
1. Nichtanforderungen eines SR oder SRA für Freundschaftsspiele (§ 15 i.V.m. § 54 Ziff. 1 SpO)		26,-
2. Veranstaltung von Sportfesten oder Turnieren ohne Zustimmung (§ 33 Ziff. 2 SpO)		26,-
3. Unentschuldigtes Fernbleiben eines bevollmächtigten Vereinsvertreters bei Pflichttagungen		26,-
§ 24 – Meldungen, Berichte, Ergebnismeldungen		
1. Nichteinsendung oder nicht fristgemäße Einsendung von Meldungen, Berichten o.ä.		26,-
2. Nichtabgabe, nicht fristgerechte oder falsche Übermittlung des Spielergebnisses gem. § 59 SpO und § 24 JO - bei Junioren - bei Herren und Frauen - Abgabe mit falschen Angaben (§ 8 Ziff. 3,5,6 Sa)		3,- 10,- 103,-
§ 25 – Vertragsamateure, Trikotwerbung		
1. Nichtanzeige von Vertragsabschlüssen zwischen Verein und Spieler (§ 22 Ziff. 2 SpO)		128,-
2. Spielen mit nicht genehmigter Werbung		128,-
§ 26 – Spielerpass, Herausgabe bei Wechsel		
Vorenthaltung des Spielerpasses bei Austritt oder Vereinswechsel eines Spielers (§ 16 Ziff. 4 SpO i.V.m. Ziff. 5)		103,-
§ 27 – Spielen ohne Zustimmung		
1. gegen Vereine, die nicht Mitglied des DFB oder eines DFB-Landesverbandes sind (§ 33 SpO)		51,-
2. bei Spielverbot (§ 49 Ziff. 3 SpO)		103,-
3. während einer Vereinssperre (§ 33 SpO)		256,-

3. Teil: Strafsachen

Ungeachtet sonstiger Strafbestimmungen können die folgenden Strafen verhängt werden:

1. Abschnitt: Gegen Spieler	
§ 28 – Unsportliches Verhalten	
1. Ein Spieler, der sich im Rahmen eines Spiels unsportlich verhält, ist mit einer Sperrstrafe zu belegen. - Im leichten Fall ist eine Geldstrafe zu verhängen - Im besonderen Fall des § 3 Ziff. 4 StO ist eine Geldstrafe bis zur Höchststrafe zu verhängen	1 Wo. bis 6 Mo. 13,- bis 52,- bis 5.000,-
2. Verhindern (Verweigern) der Teilnahme eines Spielers an Auswahlspielen oder sonstigen Auswahlmaßnahmen (§ 34 SpO) wird mit einer Sperrstrafe für den Spieler geahndet	1 bis 3 Monate
3. Ein Spieler, der einen Gegner, Mitspieler oder Zuschauer beleidigt ist mit einer Sperrstrafe zu belegen. - Im leichten Fall ist eine Geldstrafe zu verhängen.	2 Wo. bis 6 Mo. 26,- bis 128,-
§ 29 – Rohes Spiel	
Ein Spieler, der gegen seinen Gegenspieler roh spielt, ist mit einer Sperrstrafe zu belegen. Roh spielt, wer beim Kampf um den Ball im rücksichtslosen Einsatz den Gegner verletzt oder gefährdet. - Im leichten Fall beträgt die Sperrstrafe mindestens 2 Wochen	1 bis 12 Monate mind. 2 Wochen
§ 30 – Tätlichkeit	
Ein Spieler, der gegen einen Gegenspieler, einen sonstigen am Spiel Beteiligten oder einen Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperre zu belegen. - Im leichten Fall beträgt die Sperrstrafe mindestens 1 Monat. Ein leichter Fall liegt insbesondere vor, wenn die beabsichtigte Tätlichkeit nicht vollendet wurde (Versuch) - Im besonders schweren Fall ist ein Antrag auf Ausschluss zu stellen	2 bis 12 Monate mind. 1 Monat Ausschluss
§ 31 – Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten	
1. Ein Spieler, der den Schiedsrichter oder SR-Assistenten beleidigt ist mit einer Sperrstrafe zu belegen. - Im leichten Fall ist eine Geldstrafe zu verhängen.	2 Wo. bis 6 Mo. 26,- bis 128,-
2. Ein Spieler, der den Schiedsrichter oder SR-Assistenten bedroht ist mit einer Sperrstrafe zu belegen. - Im leichten Fall ist eine Geldstrafe zu verhängen.	1 bis 6 Monate 26,- bis 128,-
3. Begeht ein Spieler eine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter oder einen Schiedsrichterassistenten, so ist er mit einer Sperre zu belegen.	6 bis 12 Monate

<ul style="list-style-type: none"> - Im leichten Fall beträgt die Sperrstrafe mindestens 4 Monate - Im besonders schweren Fall ist ein Antrag auf Ausschluss zu stellen <p>4. Widersetzt sich ein Spieler den Anordnungen des Schiedsrichters (Auflehnung), ist er mit einer Sperre zu belegen.</p>	<p>mind. 4 Monate</p> <p>Ausschluss</p> <p>2 Wo. bis 3 Mo.</p>
§ 32 – Unberechtigtes Spielen	
<p>Ein Spieler, der unberechtigt spielt, erhält eine Sperre. Unberechtigtes spielt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein vorgesperrter, gesperrter oder nicht teilnahmeberechtigter Spieler, - wer ohne Spielerlaubnis spielt, - ein Erwachsener in Juniorenmannschaften, - ein bereits ausgetauschter Spieler, - ein/e Junior/in in Seniorenmannschaften (§ 16 JO), - ein/e Junior/in einer älteren Altersklasse in einer jüngeren (§ 10 Ziff. 4 JO). <p>Straffrei bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein/e Junior/in, der vor der erstmaligen Spielerlaubnis eingesetzt wird, - ein Spieler, wenn die Spielerlaubnis ohne Schuld des Vereins durch die Verbandsgeschäftsstelle irrtümlich erteilt ist, - ein/e Junior/in bei einem unberechtigten Einsatz in Senioren-Mannschaften (fehlendes Aktivenspielrecht), - spielt ein/e Junior/in einer älteren Altersklasse in einer jüngeren, kann im begründeten Fall von einer Sperre des Spielers abgesehen werden. Anstelle einer Sperre kann auch ein Verweis erteilt werden, dies gilt insbesondere in den jüngeren Altersklassen. 	<p>2 Wo. bis 6 Mo.</p>
§ 33 – Verschulden eines Spielabbruchs	
<p>Ein Spieler der einen Spielabbruch verschuldet ist mit einer Sperrstrafe zu belegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im schweren Fall oder im Wiederholungsfall sind weitere Strafen aus § 1 StO zu verhängen 	<p>4 Wo. bis 6 Mo.</p> <p>Strafe aus § 1 StO</p>
§ 34 – Verlassen des Spielfeldes	
<p>Verlässt ein Spieler das Spielfeld ohne Einwilligung des SR (ausgenommen Unfälle), ist er mit einer Geldstrafe zu belegen.</p>	<p>13,- bis 52,-</p>
§ 35 – Verweigerung der Namensangabe	
<p>Verweigert ein vom Platz gestellter Spieler die Angabe seines Namens, ist er mit einer Geldstrafe zu belegen.</p>	<p>13,- bis 52,-</p>

2. Abschnitt: Gegen Vereine	
§ 36 – Verschulden eines Spielabbruchs	
Verschuldet ein Verein einen Spielabbruch ist er mit einer Geldstrafe zu belegen. Im Übrigen gilt § 46 SpO. - Im schweren Fall oder im Wiederholungsfall sind weitere Strafen aus § 1 StO zu verhängen	50,- bis 2.500,- und Spielverlust
§ 37 – Unberechtigtes Spielen	
Ein Verein, der einen Spieler unberechtigt spielen lässt, ist mit einer Geldstrafe zu belegen. Im Übrigen gilt § 46 SpO. Unberechtigt spielt insbesondere: - ein vorgesperrter, gesperrter oder nicht teilnahmeberechtigter Spieler - wer ohne Spielerlaubnis spielt - ein Erwachsener in Juniorenmannschaften - ein bereits ausgetauschter Spieler - ein/e Junior/in in Seniorenmannschaften (§ 16 JO) - ein/e Junior/in einer älteren Altersklasse in einer jüngeren (§ 10 Ziff. 4 JO) - wenn mehr als 11, 9, 7 Spieler zur gleichen Zeit eingesetzt werden oder wenn mehr als die zulässige Anzahl von Austauschspielern eingesetzt werden	50,- bis 500,- und Spielverlust
§ 38 – Beteiligung an Dopingvergehen	
Mitwirkenlassen gedopter Spieler, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB sind mit einer Geldstrafe zu belegen.	200,- bis 5.000,-
§ 39 – Nichtbeachtung von Auswahlspielen	
Verweigert ein Verein die Teilnahme seines Spielers an Auswahlspielen oder Auswahlmaßnahmen nach § 34 SpO ist er mit einer Geldstrafe zu belegen.	26,- bis 256,-
§ 40 – Verbotenes Spielen	
Spielt ein Verein absichtlich gegen Mannschaften, bei denen gesperrte Spieler mitwirken oder gegen Vereine, die mit einer Vereinssperre belegt sind, ist er mit einer Vereinssperre zu belegen.	4 Wo. bis 6 Mo.
§ 41 – Nichtantreten	
1. Tritt eine Mannschaft mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu einem Spiel nicht an (§ 46 a Ziff. 1 SpO), ist auf Spielverlust zu werten. 2. Hat die spielleitende Stelle dem Nichtantreten nicht zugestimmt (§ 46 a Ziff. 2 SpO) ist zusätzlich zum Spielverlust (Ziff. 1) eine Geldstrafe gegen den Verein zu verhängen.	Spielverlust 26,- bis 512,- und Spielverlust

<p>- Im schweren Fall ist beim Verbandsvorstand Antrag auf Versetzung in die nächst tiefere Spielklasse zu stellen.</p> <p>3. Tritt eine Mannschaft nicht rechtzeitig mit mindestens 7 Spielern an (bei 9er Mannschaften mit mindestens 6 Spielern, bei 7er Mannschaften mit mindestens 5 Spielern), ist auf Spielverlust zu werten. Zudem ist eine Geldstrafe zu verhängen. Im Übrigen gilt § 46 SpO.</p> <p>4. Tritt eine Mannschaft zu einem Freundschaftsspiel nicht an oder sagt dieses verspätet ab (§ 15 SpO), ist der Verein mit einer Geldstrafe zu belegen.</p>	<p>Versetzung</p> <p>26,- bis 256,- und Spielverlust</p> <p>26,- bis 256,-</p>
§ 42 – Rücktritt	
<p>1. Tritt eine Mannschaft mit Zustimmung der spielleitenden Stelle während der Verbandsspielrunde von den weiteren Spielen zurück hat eine Spielwertung nach § 46 a Ziff. 4 SpO zu erfolgen.</p> <p>Erfolgt eine Mannschaftsabmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist und vor Beginn der nächsten Spielrunde, ist eine Geldstrafe gegen den Verein zu verhängen.</p> <p>2. Wurde im Falle der Ziff. 1 Abs. 1 keine Zustimmung erteilt (§ 46 a Ziff. 2 SpO) ist zusätzlich eine Geldstrafe gegen den Verein zu verhängen.</p> <p>- Im schweren Fall ist beim Verbandsvorstand Antrag auf Versetzung in die nächst tiefere Spielklasse zu stellen.</p>	<p>Spielverlust</p> <p>26,- bis 1.000,-</p> <p>26,- bis 1.000,- und Spielverlust</p> <p>Versetzung</p>
§ 43 – Spielmanipulation	
<p>Begeht ein Verein durch eines oder mehrere seiner Mitglieder eine Spielmanipulation gem. § 4 StO ist der Verein mit einer Geldstrafe zu belegen.</p> <p>- Im schweren Fall ist auf weitere Strafen aus § 1 StO zu erkennen</p>	<p>100,- bis 1.000,- und Spielverlust</p> <p>Strafe aus § 1 StO</p>
§ 44 – Vernachlässigung der Platzdisziplin	
<p>1. Kommt ein Verein seinen Verpflichtungen aus § 36 a SpO nicht nach, ist er mit einer Geldstrafe zu belegen.</p> <p>2. Hält das Sportgericht dies für erforderlich, kann es für einzelne oder mehrere Spiele des Vereins Platzaufsicht anordnen. Die Kosten hierfür hat der betroffene Verein zu tragen.</p> <p>- Im schweren Fall ist auf weitere Strafen aus § 1 StO zu erkennen.</p>	<p>50,- bis 2.500,-</p> <p>Platzaufsicht</p> <p>Strafe aus § 1 StO</p>
§ 45 – Verweigerung der Passkontrolle	
<p>Verweigert ein Verein die Durchführung der Passkontrolle, ist er mit einer Geldstrafe zu belegen.</p>	<p>13,- bis 52,-</p>
§ 46 – Verweigerung der Namensangabe	
<p>Verweigert ein Verein die Namensangabe eines vom Platz</p>	<p>13,- bis 52,-</p>

gestellten Spielers, ist er mit der Geldstrafe zu belegen.	
------------------------------------------------------------	--

§ 47 – Mehrfacher Einsatz von Junioren	
Lässt ein Verein eine Juniorenmannschaft oder einen Juniorenspieler mehrfach an einem Tag spielen (§ 10 Ziff. 6 JO), ist er mit einer Geldstrafe zu belegen.	26,- bis 256,-
§ 48 – Verfehlungen von Zuschauern	
1. Bei Verfehlungen von Zuschauern gegen SR, SR-Assistenten, Spieler, Betreuer oder andere Zuschauer, ist der Verein mit einer Geldstrafe zu belegen. 2. Soweit das Sportgericht dies für erforderlich hält, können weitere Strafen aus § 1 StO verhängt werden.	50,- bis 1.000,- Strafe aus § 1 StO
3. Abschnitt: Gegen Schiedsrichter	
§ 49 – Mangelhafte oder falsche Berichterstattung	
Berichtet der Schiedsrichter über Vorkommnisse bei einem Spiel mangelhaft oder falsch, ist er mit einer Geldstrafe zu belegen. - Im schweren Fall oder auf Antrag des Schiedsrichterausschusses ist auf Streichung zu entscheiden.	13,- bis 52,- Streichung
§ 50 – Unsportliches Verhalten	
Gegen einen Schiedsrichter, der sich gegenüber einem SR-Assistenten, einem Spieler oder einem Zuschauer unsportlich verhält, ist eine Geldstrafe zu verhängen. - Im schweren Fall ist der Schiedsrichter mit einer Sperrstrafe zu belegen. - Im besonders schweren Fall oder auf Antrag des Schiedsrichterausschusses ist auf Streichung zu entscheiden. Diese Bestimmung gilt entsprechend für SR-Assistenten.	13,- bis 52,- 4 Wo. bis 3 Mo. Streichung
§ 51 – Beleidigung, Bedrohung	
Gegen einen Schiedsrichter, der einen SR-Assistenten, einen Spieler oder einen Zuschauer beleidigt oder bedroht, ist eine Geldstrafe zu verhängen. - Im schweren Fall ist der Schiedsrichter mit einer Sperrstrafe zu belegen. - Im besonders schweren Fall oder auf Antrag des Schiedsrichterausschusses ist auf Streichung zu entscheiden. Diese Bestimmung gilt entsprechend für SR-Assistenten.	13,- bis 52,- 4 Wo. bis 3 Mo. Streichung
§ 52 – Tätlichkeit	
Ein Schiedsrichter, der gegen einen SR-Assistenten, einen Spieler oder einen Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperrstrafe zu belegen. - Im schweren Fall oder auf Antrag des Schiedsrichterausschusses ist auf Streichung zu entscheiden. Diese Bestimmung gilt entsprechend für SR-Assistenten.	2 bis 12 Monate Streichung

§ 53 – Verspätung / Nichtantreten	
1. Tritt ein Schiedsrichter ohne ausreichende Begründung verspätet oder nicht zu einem Spiel an oder sagt er eine Spielleitung ohne ausreichende Begründung verspätet ab, ist er mit einer Geldstrafe zu belegen.	13,- bis 52,-
2. Ebenso wird ein Schiedsrichter bestraft, der einen Spielauftrag ohne ausreichende Begründung verspätet bestätigt. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für SR-Assistenten.	13,- bis 52,-
§ 54 – Überschreiten der Spesensätze	
1. Überschreitet ein Schiedsrichter die Spesensätze der Spesenordnung für Schiedsrichter ist er mit einer Geldstrafe zu belegen. Der Schiedsrichter ist zudem zur Rückzahlung des zu viel berechneten Betrags an den geschädigten Verein zu verurteilen.	25,- bis 300,-
2. Im Wiederholungsfall ist ein Antrag bei der für den Schiedsrichter zuständigen Kreisschiedsrichtervereinigung auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu stellen.	Streichung
§ 55 – Spielleitung ohne Spielauftrag	
Leitet ein Schiedsrichter ein Spiel ohne Auftrag, ist er mit einer Geldstrafe zu belegen. Dies gilt nicht für Spiele gemäß der FuBO.	13,- bis 52,-
4. Abschnitt: Sonstige Vergehen	
§ 56 – Verschulden eines Spielabbruchs durch Jugendleiter oder Jugendbetreuer	
Ein Jugendleiter oder Jugendbetreuer der einen Spielabbruch verschuldet, ist mit einer Geldstrafe zu belegen. - Im schweren Fall oder im Wiederholungsfall ist auf weitere Strafen aus § 1 StO zu erkennen.	26,- bis 128,- Strafe aus § 1 StO
§ 57 – Verstöße gegen § 17 RVO	
Verstößt ein Mitglied gegen die Vorschriften des § 17 RVO, ist es mit einer Geldstrafe zu belegen.	26,- bis 256,-
§ 58 – Missbrauch von Ausweisen	
1. Missbraucht ein Mitglied einen offiziellen Ausweis des bfv (z.B. SR-Ausweis, bfv-Mitarbeiterausweis, Jugendleiterausweis), oder benutzt er einen Ausweis, der nicht mehr gültig ist, ist es mit einer Geldstrafe zu belegen.	25,- bis 200,-
2. Im Wiederholungsfall ist ein Antrag auf Streichung oder einer Bestrafung nach § 1 Ziff. 1 q) StO zu stellen.	Streichung Ausschluss

Paragrafen – Vergleich (Synopsis)

Strafordnung (StO)

ALTE BESTIMMUNG	NEUER PARAGRAF	ALTE BESTIMMUNG	NEUER PARAGRAF
1	17	18	44
2	18	19	57
3	19	20	2
4	20	21	29
5	21	22	31
6	22	23a	30
7	23	23b	31
8	24	24	31
9	25	25	28
10	26	26	34
11	27	27	31
12a	36	28a	35, 46
12b	33	28b	45
12c	56	29	47
13a	37	30	48
13b	32	31	49
14a	39	32	50, 51
14b	28	33	52
15	40	34	53
16a	41	35	54
16b	42	36	55
17	43	37	58